

Legende:

Linksseitig die alte Fassung der Satzung

Rechtsseitig die Vorschläge der neuen Satzung

Die „rot“ hinterlegten Absätze (linksseitig) wurden gestrichen

Die „grün“ hinterlegten Absätze (rechtsseitig) wurden ergänzt

Die „gelb“ hinterlegten Absätze sind Erläuterungen

Vorab Info:

Wir haben uns bei der Nummerierung für die Schreibweise 1.,2., etc. entschieden und die in Klammern gesetzten Zahlen dadurch ersetzt.

Neuaufnahme §5, dadurch Verschiebung aller anderen § um eine Nummer

§ 10 in alter Satzung wurde in §11 und §12 geteilt, daher weitere Verschiebung der Nummern

§13 in der alten Satzung wurde ersatzlos gestrichen, da wir keinen Sportkreisausschuß haben!

§ 23 Good Governance wurde neu aufgenommen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportkreis Marburg-Biedenkopf e.V.“ im Landessportbund Hessen e.V., nachfolgend Sportkreis genannt.
- (2) Er **soll** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden und hat seinen Sitz in Marburg/Lahn.
- (3) Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (lsb h) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbständige **Untergliederung** (Zweigverein). Als regionale Gliederung des lsb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des lsb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wirkungsbereich

Wirkungsbereich des Sportkreises ist das gesamte Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 3 Farben

Die Farben des Sportkreises sind Rot und Weiß.

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, **und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports im Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf und durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller angeschlossenen Vereine gegenüber Staat, Landkreis und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit.**
- (2) Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwundersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. **Der Aufwundersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwundersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sportkreises.**

Ist in §5 der SK Satzung geregelt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportkreis Marburg-Biedenkopf e.V.“ **im Landessportbund Hessen e.V.,** nachfolgend Sportkreis genannt.
2. Er **ist unter der Nummer VR 5076** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen und hat seinen Sitz in Marburg.
3. Der Sportkreis ist gemäß § 2 der Satzung des Landessportbundes Hessen (lsb h) einer seiner Sportkreise und damit dessen rechtlich selbstständige regionale Gliederung (Zweigverein). Als regionale Gliederung des lsb h erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des lsb h im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wirkungskreis

Wirkungskreis des Sportkreises ist das gesamte Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf

§ 3 Farben

Die Farben des Sportkreises sind Rot und Weiß.

§ 4 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (**§§51ff. AO**).
2. Zweck des Sportkreises ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder gegenüber Landkreis, Städten und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit, Durchführung von Schulungen, Seminaren sowie Sportveranstaltungen/-angeboten und Übungsbetrieb.
3. Der Sportkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Sportkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 alt wir zu § 6 Neu, Neuaufnahme §5
Vergütung und Leistung in neuer Satzung

§ 5 Grundsätze

(1) Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

(2) Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.

(3) Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Sportkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütungen und Leistungen

1. Der Sportkreisvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern (§ 16) für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

2. Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

3. Leistungen an nicht gemeinnützige Organisationen dürfen nur gegen Bezahlung erfolgen.

§ 6 Grundsätze

1. Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

2. Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.

3. Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung

Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises. (4) Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (5) Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung. (6) Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft. (7) Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns. (8) Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung. (9) Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport. (10) Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.	der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises. 4. Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung. 5. Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft. 6. Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und beachtet seine Good Governance-Standards. Hierfür wurde §23 neu aufgenommen 7. Der Sportkreis tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich den Vorgaben des World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und des Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung. 8. Der Sportkreis will durch sein Wirken in den verschiedenen Bereichen des Sports einen Beitrag zur Gesundheit und sinnvollen Freizeitgestaltung der Bevölkerung leisten, die Sportausübung in einer intakten Umwelt sichern und zum Schutz der Umwelt und Natur beitragen. Dabei verpflichtet er sich zur Offenheit gegenüber neuen Entwicklungen im Sport. 9. Die Satzungen der Mitglieder müssen die Grundsätze des Sportkreises und die auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit beruhende Freizügigkeit bei der Aufnahme ihrer Mitglieder gewährleisten.
--	---

§ 6 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Vereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen

Aufgaben gehören vor allem

(1) Grundlagen des Sportsystems:

Die Mitgestaltung positiver gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für den Sport und die Sportentwicklung. Die Festigung der Politikfähigkeit durch Sicherung von Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Ebenen und in allen Bereichen des Sports im Wirkungsbereich. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

(2) Vereinsmanagement:

Vereinsförderung und –beratung sowie Fragen aus den Bereichen Recht, Steuern und Versicherung und der Sportinfrastruktur. Die Sicherung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Sportvereine durch zeitgemäße Angebote, Beratungskonzepte und Förderung. Die Stärkung des Ehrenamtes und die Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben. Die Entwicklung zukunftsorientierter Sportstätten durch humanökologischen Sportstättenbau. Die Schaffung bewegungs- und spielfreundlicher Wohnumfelder durch Nutzung urbaner Flächen. Die nachhaltige Nutzung der natürlichen Umwelt durch Sport, Spiel und Bewegung.

(3) Breitensport, Sport und Gesundheit sowie Sportabzeichen:

Die Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind, und die Erschließung neuer Zielgruppen zum aktiven Sporttreiben, insbesondere durch die Förderung

Seite 3 von 8

Satzungsentwurf SK MRBID V 4.0 des Sportabzeichens. Hierzu zählt auch die Weiterqualifizierung im und mit Sport für Felder der sozialen Arbeit und für das Gesundheitswesen. Die kommunale und regionale Verbindung und Vernetzung von Angebots- und Organisationsstrukturen des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen.

§ 7 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen überfachlichen Fragen.

Zu seinen Aufgaben gehören vor Allem:

1. Grundlagen des Sportsystems und seiner

Organisation:

Vertretung in den Gremien der

Gebietskörperschaften, Führung und

Organisation.

2. Vereinsmanagement:

Vereinsförderungsfonds lsb h; Sportförderprogramme; Aufnahmeanträge Vereine; Ehrungen; Sportstättenbau/-nutzung.

(4) Sportentwicklung, Demografischer Wandel und Integration: Die Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund. Die Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels und der Folgen für den Sport sowie die Entwicklung spezifischer Angebote für den Frauen- und den Seniorensport. (5) Kinder- und Jugendsport: Die Entwicklung der Grundlagen für lebenslanges Lernen und lebensbegleitendes Sporttreiben sowie eine Offensive zur Entwicklung von Handlungsfähigkeit im und durch den Sport mit dem Ziel der verantwortlichen Teilhabe an der Gesellschaft. (6) Bildung und Personalentwicklung: Die Bereitstellung eines aufgaben- und mitarbeitergerechten Personalmanagements, die Aus- Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern/innen, Übungsleitern/innen, Jugendleitern/innen und Vereinsmanagern/innen sowie bedarfsgerechte und für alle Bürgerinnen und Bürger offene Bildungsangebote. (7) Vorschule, Schule und Hochschule: Förderung der Kooperation von Vereinen mit Vorschuleeinrichtungen von Schulen, Entwicklung von Vereinsangeboten für Kindergärten und den Schulbereich, Begleitung des Schulsports und Kooperation mit den Hochschulen u.a. in Fragen der Sportlehrer-Ausbildung. (8) Leistungssport: Die Förderung des humanen Leistungssports von der Talentsichtung bis in den Spitzenbereich und die Unterstützung der Verbände, insbesondere bei der Förderung des Nachwuchsleistungssports. Aktive Beteiligung an der Dopingbekämpfung.	3. Sportentwicklung: Entwicklung und Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind; Förderung des Sportabzeichens; Förderung von Angebots- und Organisationsstrukturen sowie der Vernetzung des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen; Beteiligung des Sports als fester Bestandteil in regionalen und kommunalen Entwicklungsprozessen; inklusive Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung; Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Aktivitäten des Sports. 4. Kinder- und Jugendsport: Förderung der Sportaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich; Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls; Einrichten einer Jugendvertretung. 5. Bildung und Personalentwicklung: Regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung; Mitwirkung bei der Strukturentwicklung in Verbänden und Mitgliedsvereinen; Personalmanagement. 6. Vorschule, Schule und Hochschule: Einbindung der Sportorganisation in das regionale System Sport und Schule sowie Vorschule; Förderung von Maßnahmen. 7. Leistungssport: Unterstützung der Förderung des Leistungssportes und Zusammenarbeit mit den Verbänden.
--	---

(9) Finanzmanagement: Den Erhalt und Ausbau der Leistungsfähigkeit des Sportkreises und seiner Mitglieder durch Optimierung des Finanzmanagements und durch Anwendung effektiver Marketingmethoden. (10) Kommunikation und Marketing: Die angemessene und professionelle Darstellung der Vielfalt des Sports und Vermarktung der Leistungsfähigkeit des Sportkreises und seiner Mitglieder in allen Bereichen des Sportsystems. Ausbau der Kommunikationsstruktur nach innen, zeitgemäße Darstellung der Leistungsfähigkeit des Isb h nach außen. Vernetzung und Partnerschaft zu anderen Organisationen aus Wirtschaft und Gesellschaft zum Zwecke einer zielgerichteten Förderung des Sports. § 7 Sportkreis und Landessportbund (1) Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des Isb h nicht entgegenstehen. (2) Der Sportkreis verpflichtet sich: 1) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten. 2) die Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu respektieren.	8. Finanzmanagement: Sicherstellung und Ausbau der Leistungsfähigkeit des Sportkreises und seiner Mitglieder. 9. Kommunikation und Marketing: Die angemessene und professionelle Darstellung der Vielfalt des Sports, sowie die Sicherstellung und den Ausbau der Kommunikationskultur, Kontakt zur regionalen Presse sowie der Auftritt in Social Media. Förderung der Sportberichterstattung durch öffentliche Darstellung des Sports. § 8 Sportkreis und Landessportbund 1. Die Satzung des Sportkreises darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Isb h stehen und bedarf der Bestätigung der zuständigen Gremien des Isb h gemäß § 2 Abs. 2 der Isb h-Satzung. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. 2. Der Sportkreis verpflichtet sich: 1) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des Isb h zu halten. 2) die Satzung und die für ihn verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Isb h zu befolgen, diese anzuerkennen und Verpflichtungen aus diesen sinngemäß in seine Satzung zu übernehmen. 3) dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher für die vom Isb h gewährten Gelder und Mittel zu gewähren.
--	--

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises Marburg-Biedenkopf (Landkreis Marburg-Biedenkopf) haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h oder spätestens mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den Isb h. Eine Mitgliedschaft von Sportvereinen (zur Abgrenzung von fördernden Mitgliedern) nur im Sportkreis oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.

(2) Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder (Fach-) Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h betrieben wird.

(3) Soweit die Mitgliedschaft im Sportkreis automatisch erworben wird, endet diese mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im Isb h. Soweit die Mitgliedschaft durch Beitritt erworben wird, endet diese durch Austritt, der schriftlich dem Sportkreis gegenüber zu erklären ist und mit dem Ende des Kalenderjahres wirksam wird oder durch Ausschluss bei Wegfall der Voraussetzungen zum Beitritt.

(4) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht ernannt werden.

(5) Der Sportkreis und seine Mitglieder sind berechtigt, durch gemäß der Satzung des Isb h gewählte Delegierte an Sportbundtagen und an Sitzungen der Isb h - Organe teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Sportkreises Marburg-Biedenkopf e.V. sind die Mitgliedsvereine des Isb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises Marburg-Biedenkopf haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen nur im Sportkreis Marburg-Biedenkopf oder nur im Isb h ist ausgeschlossen.

2. Der Sportkreis Marburg-Biedenkopf e.V. hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Isb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Isb h, gemäß Bestandserhebung, betrieben wird. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Isb h. Diese Verbände benennen jeweils einen örtlichen Vertreter und melden diesen an den Sportkreis.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Isb h und damit dem Sportkreis oder durch Ausschluss aus dem Isb h, Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen. Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung nimmt der Isb h einen Abgleich mit dem Sportkreis vor.

4. Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes vom Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden (ehemalige Sportkreisvorsitzende) ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Regelungen zum Austritt gelten auch für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

5. Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis Marburg-Biedenkopf e.V. geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen. Ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.

(6) Die Mitgliedsvereine haben die für den Sportkreis geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen zu übernehmen; ihre Mitglieder haben sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des Isb h zu unterwerfen.

§ 9 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

(1) Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern an den Sportkreistagen teilnehmen. Ebenso jeder Verband, der in keinem Verein des Sportkreises vertreten ist. Eine Einladung durch den Sportkreis erfolgt nicht.

(2) Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.

(3) Eine Organisation oder Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Sportkreises zu fördern.

Neuordnung der Punkte gemäß Mustersatzung Isb h

§ 10 Rechte und Pflichten

Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen, auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 12 (3) geregelt.

Die Vereine sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen.
Steht neu in §12 Pflichten

6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Sportkreises Marburg-Biedenkopf e.V. sind berechtigt, durch gemäß der Satzung des Isb h gewählte Delegierte an Sportbundtagen und an Sitzungen der Isb h - Organe teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 10 Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben

1. Eine Organisation oder ein Verband mit besonderen Aufgaben ist ein gemeinnütziger Verein, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Ziele des Sportkreises zu fördern. § 14 der Satzung des Isb h gilt entsprechend.

2. Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können mit beauftragten Vertretern und beratender Stimme an den Sportkreistagen teilnehmen. Ebenso jeder Verband, der in keinem Verein des Sportkreises vertreten ist. Eine Einladung durch den Sportkreis erfolgt nicht.

3. Vertreter der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben können in Kommissionen berufen bzw. gewählt werden.

§ 11 Rechte

Die Vereine haben das Recht, ihre Interessen auf den Sportkreistagen durch je einen Delegierten vertreten zu lassen, auf den das Stimmrecht gebündelt wird. Die Stimmverteilung wird in § 14 Abs. 2 (§ wurde der neuen Fassung angepasst) geregelt.

§ 12 Pflichten

Die Mitgliedsvereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet. Sie sind nach der Satzung des Isb h verpflichtet, Beiträge an den Isb h zu zahlen. Der Sportkreis Marburg-Biedenkopf erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen, er erhält jährlich Mittel vom Isb h, deren Höhe sich nach den Beschlüssen der Isb h-Organen richtet.

§ 11 Organe

Organe des Sportkreises sind:

- 1) der Sportkreistag;
- 2) der Sportkreis-Ausschuss (erweiterter Sportkreisvorstand);
- 3) der Sportkreisvorstand (Geschäftsführender Vorstand und Beirat) und
- 4) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

(1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Vereine und des Sportkreis-Ausschusses. Er tritt alle drei Jahre zusammen.

(2) Die Vereine sind zur Teilnahme am Sportkreistag verpflichtet. Dieser Absatz steht neu in § 12 „Pflichten“

(3) Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 12 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die dem Verein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl.

Es gilt folgende Staffelung:

bis 99 Mitglieder 1 Stimme
bis 199 Mitglieder 2 Stimmen
bis 299 Mitglieder 3 Stimmen
bis 399 Mitglieder 4 Stimmen
bis 499 Mitglieder 5 Stimmen
bis 749 Mitglieder 6 Stimmen
bis 999 Mitglieder 7 Stimmen
bis 1.249 Mitglieder 8 Stimmen
bis 1.499 Mitglieder 9 Stimmen
bis 1.999 Mitglieder 10 Stimmen
bis 2.499 Mitglieder 11 Stimmen
ab 2.500 Mitgliedern 12 Stimmen

§ 13 Organe

Organe des Sportkreises sind:

1. der Sportkreistag
2. der Sportkreisvorstand

§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 1) sowie der von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2). Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes, die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden nehmen am Sportkreistag teil.

2. Jeder Verein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die dem Verein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten vertreten, die sich auf Anforderung in geeigneter Weise legitimieren müssen. Dies gilt auch für die von den Landesverbänden benannten Vertreter. Die dem Mitgliedsverein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Bestandserhebung des lsb h.

Es gilt folgende Staffelung:

bis 99 Mitglieder 1 Stimme
bis 199 Mitglieder 2 Stimmen
bis 299 Mitglieder 3 Stimmen
bis 399 Mitglieder 4 Stimmen
bis 499 Mitglieder 5 Stimmen
bis 749 Mitglieder 6 Stimmen
bis 999 Mitglieder 7 Stimmen
bis 1.249 Mitglieder 8 Stimmen
bis 1.499 Mitglieder 9 Stimmen

bis 1.999 Mitglieder 10 Stimmen
bis 2.499 Mitglieder 11 Stimmen
ab 2.500 Mitglieder 12 Stimmen
bis 2.999 Mitglieder 12 Stimmen
bis 3.499 Mitglieder 13 Stimmen
bis 3.999 Mitglieder 14 Stimmen

ab 4.000 Mitglieder 15 Stimmen

(4) Außerdem sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, die von den Verbänden benannten Vertreter/innen der auf Kreisebene in den Vereinen vertretenen Verbände. Weiterhin die Mitglieder des Jugendausschusses, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

(5) Der ordentlichen Sportkreistag findet jeweils im Jahr des Ordentlichen Sportbundtages statt, und zwar spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.

(6) Sportkreistage sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als E-Mail erfolgt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig. Anträge sind zu begründen und können nur dann behandelt werden, wenn zu ihrer Entscheidung satzungsgemäß die Zuständigkeit des Sportkreistages gegeben ist. Sie müssen durch Vorstandsbeschluss eines Vereins, eines Verbandsgremiums oder der Vollversammlung der Sportkreisjugend zustande gekommen sein und mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Vorstand eingereicht werden. Der Sportkreisvorstand ist antragsberechtigt.

3. Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Sportkreisvorstandes (§ 16), die von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2) und die Mitglieder des Jugendvorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes sowie des Jugendvorstandes und jeder Verbandsvertreter haben eine Stimme. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht.

4. Der Ordentliche Sportkreistag findet im Jahr des Ordentlichen Sportbundtages des Lsb h statt und zwar spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.

5. Der Sportkreistag wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als E-Mail erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit Absendung der E-Mail. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Sportkreisvorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Mitgliedsvereinen, den Verbandsvertretern (§ 9 Abs. 2), den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes, den Mitgliedern des Jugendvorstandes sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Der Fristlauf beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post oder Absendung der E-Mail. Ist der Sportbundtag ordentlich einberufen ist er stets beschlussfähig.

(7) Die vom Sportkreisvorstand erstellte Einladung wird mindestens sechs Wochen vor dem Sportkreistag mit der Tagesordnung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ und durch schriftliche Einladung an die Vereine bekannt gegeben. Anträge müssen vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Vereinen zuzustellen.
Wurde an Mustersatzung vom Isb h angepasst.

(8) Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Finanzberichtes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Sportkreisvorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag und
8. Beschlussfassung über Anträge.

(9) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge können nur dann zur Tagesordnung eines Sportkreises genommen werden, wenn sie spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Sportkreisvorstand vorliegen.

(10) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Stimmen der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Delegierten, unter
Seite 6 von 8
Satzungsentwurf SK MRBID V 4.0
Angabe der gewünschten Tagesordnung, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.

6. Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Entgegennahme des Finanzberichtes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Sportkreisvorstandes sowie des erweiterten Sportkreisvorstandes
6. Wahl der zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfern
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag und
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderung
10. Beschlussfassung über Auflösung

7. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge können nur dann zur Tagesordnung eines Sportkreises genommen werden, wenn sie spätestens drei Wochen vorher schriftlich mit Begründung beim Sportkreisvorstand vorliegen. spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Sportkreisvorstand vorliegen.

8. Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und des Grundes, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.

9. Neu Vorher in Abs. 13

(11) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln **der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. **Auf Antrag kann schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.**

(12) Für Wahlen genügt **relative** Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer die **meisten** Stimmen erhält. **Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.**

(13) Geleitet wird der Sportkreistag durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter. Der Sportkreistag kann auch aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter wählen. **Entfällt, da in Abs 9. Neue Fassung geregelt.**

(14) Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(15) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des Isb h sinngemäß.

9. Geleitet wird der Sportkreistag durch den Sportkreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, oder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes oder Beschluss des Sportkreistages, durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportkreistag zu wählen ist.

10. Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, **für die Auflösung des Sportkreises eine Mehrheit von drei Vierteln, der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. **Der Sportkreistag kann die schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zum und Beschlüsse des Sportkreistages werden im Wortlaut protokolliert und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dem Tagungspräsidium unterzeichnet.**

11. Für Wahlen genügt **die einfache** Mehrheit. Gewählt ist also jeweils, wer die **Mehrheit der abgegebenen gültigen** Stimmen erhält. **Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.**

12. Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

13. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des Isb h, **wie sie sich in der Satzung und der Geschäftsordnung des Isb h finden,** sinngemäß.

§ 13 Sportkreisausschuss (erweiterter Sportkreisvorstand)

Der Sportkreisausschuss setzt sich aus dem Vorstand und den in § 8 (2) aufgeführten von den Verbänden benannten Vertreter/-innen zusammen. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Der Ausschuss tritt in den Jahren ohne Sportkreistag mindestens einmal zusammen und nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, genehmigt den Etat des vorangegangenen Jahres und beschließt den Rahmen-Haushaltsentwurf des folgenden Jahres, befindet über Anträge und diskutiert grundsätzliche Fragen.

§ 14 Sportkreisvorstand

(1) Der Sportkreisvorstand sollte aus:

- dem/der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand), wovon ein Vorstandsmitglied (außer dem Vorsitzenden) für Finanzen zuständig sein;
- und mindestens fünf Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu den Fachbereichen und Sportkreisaufgaben (Beirat)
- dem/der/den Ehrenvorsitzenden bestehen. Über die Zuordnung der Fachbereiche entscheidet der Sportkreisvorstand.

(2) Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung des Isb h gelten sinngemäß.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 13 Ersatzlos gestrichen, da auf einem jährlichen außerordentlichen Sportkreistag an alle über die Finanzen etc. berichtet werden soll.

§ 15 Sportkreisvorstand

1. Der Sportkreisvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er sollte mindestens aus
 - dem/der Vorsitzenden;
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - bis zu sechs Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu den Aufgaben (§ 8), wovon ein Vorstandsmitglied (außer dem Vorsitzenden) für Finanzen zuständig sein muss,
 - den Ehrenvorsitzenden (kein Stimmrecht)
 - dem Jugendwart und der Jugendwartin, die kraft Amtes dem Sportkreisvorstand angehörenbestehen. Über die Zuordnung der Aufgaben gemäß § 8 an die Vorstandsmitglieder entscheidet der Sportkreisvorstand.

2. Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung des Isb h gelten sinngemäß.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den Sportkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportkreises, er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

(4) Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstände im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Isb h Satzung sinngemäß.

Seite 7 von 8

Satzungsentwurf SK MRBID V 4.0

(5) Der Vorstand nach Absatz (1) bildet unter Zuziehung der von den Verbänden benannten Vertreter/innen auf Kreisebene den erweiterten Sportkreisvorstand (Sportkreisausschuss gemäß § 13 der Satzung), der mindestens einmal im Jahr zusammentritt.

§ 15 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine Rechtsordnung geben.

§ 16 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Finanzvorstands. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die vom Sportkreistag zu wählen sind und die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben.

(2) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag oder dem Sportkreis-Ausschuss (Entfall des Sportkreisausschusses) vorgetragen.

4. Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag, auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Durchführung des Sportkreistages ist spätestens 8 Wochen vor dem Sportbundtag des Isb h anzusetzen. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandmitglieds im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Isb h sowie der Geschäftsordnung des Isb h sinngemäß.

5. Der Sportkreisvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen dem nächsten Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zur Kenntnis gegeben werden.

§ 16 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Jugendschutzordnung, eine Ehrungsordnung und eine Datenschutzordnung geben, welche inhaltlich den Ordnungen des Isb h entsprechen sollen. Der Sportkreis beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung (Good Governance).

§ 17 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsführung liegt in der Verantwortung Vorstandsmitglieds Finanzen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer sowie zwei Ersatzkassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

2. Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. einen jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag vorgetragen. Der Bericht soll einheitlich sein. In den Jahren, in denen kein Sportkreistag stattfindet, können die Mitglieder (§ 9) jeweils den Prüfungsbericht vom Sportkreisvorstand anfordern

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

(4) Dem Präsidium des Isb h oder von ihm beauftragten Personen kann Einblick in die Akten und Geschäftsbücher gewährt werden.

§ 17 Verwaltung des Sportkreises

(1) Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann der Sportkreis Servicestellen unterhalten.

(2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Grundlage des durch den Sportkreistag bestätigten Haushaltsplanes.

§ 18 Sportkreisjugend

(1) Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.

(2) Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreistag bedarf. Liegt keine Jugendordnung vor, regelt sie ihre Angelegenheiten, gemäß der Jugendordnung des Isb h. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Kreisjugendordnung in eigener Verantwortung.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

§ 18 Verwaltung des Sportkreises

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Sportkreis eine Geschäftsstelle

2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 19 Sportkreisjugend

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises.

2. Die Sportkreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Sportkreistag bedarf. Liegt keine Jugendordnung vor, regelt sie ihre Angelegenheiten gemäß der Jugendordnung des Isb h. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des Sportkreises arbeiten und beschließen die Organe der Sportkreisjugend in eigener Verantwortung.

3. Die Arbeit der Sportkreisjugend basiert auf ihrer Funktion als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), d. h. unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Eigenverantwortlichkeit und demokratischer Selbstorganisation gehören zu ihren Aufgaben vornehmlich die jugendpolitische Gremienvertretung, die Durchführung von Jugendpflagemassnahmen, von Bildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen im Kinder- und Jugendbereich, von Projekten, die der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports und der Gewährleistung des Kindeswohls dienen.

4. Die Sportkreisjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und legt einmal jährlich dem Sportkreis Vorstand einen Finanzbericht vor.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszweckes erfasst der Sportkreis die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Der Sportkreis kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Sportkreis selbst, gemeinsam mit anderen Sportkreisen, vom Isb h, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(4) Von den zur Erfüllung des Satzungszweckes gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Sportkreises, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

(5) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Sportkreis mitzuteilen.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

(8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Sportkreis verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Sportkreises verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Sportkreises geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Sportkreisvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportkreises unter der Rubrik "Datenschutzordnung" verbindlich.

§ 20 Auflösung des Sportkreises (1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig. (2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. (3) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln. (4) Bei Auflösung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	§ 21 Auflösung des Sportkreises 1. Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig. 2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. 3. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem Isb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln. 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Isb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den Isb h. Der neue Sportkreis hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. § 22 Good Governance-Beauftragte 1. Der Sportkreis beachtet seine Good Governance-Standards. Die Good Governance-Beauftragten beraten den Sportkreisvorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig und erstatten dem Sportkreistag Bericht über ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die vom Sportkreistag beschlossenen Good Governance-Standards des Sportkreises. 2. Die Good Governance-Beauftragten haben folgende Aufgaben und Befugnisse: 1. beratende Funktion für alle Sportkreismitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen, 2. im Falle der Anrufung Prüfung möglicher Verstöße, 3. Bewertung von deren Relevanz und 4. Abgabe von Empfehlungen an das gemäß den Good Governance-Standards zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise. Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).
--	--

	3. Gewählt werden zwei Good Governance-Beauftragte verschiedenen Geschlechts durch den Beirat der Sportkreise des Isb h. Die Wahl findet bei der nächsten Sitzung des Beirats der Sportkreise des Isb h nach dem Sportbundtag statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl der Good Governance-Beauftragten ist möglich. 4. Scheidet während der Wahlzeit ein/e Good Governance-Beauftragte/r aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch den Vorstand des Sportkreise ein/e Nachfolger/in gewählt werden.
--	--